

Richtlinie über die Bildung und Tätigkeit des Seniorenbeirates der Gemeinde Emlichheim

§ 1

Name, Stellung und Wirkungsbereich

- (1) Der Seniorenbeirat der Gemeinde Emlichheim ist eine Interessenvertretung der in der Gemeinde Emlichheim lebenden älteren Menschen.
- (2) Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss oder Beirat im Sinne der Niedersächsischen Gemeindeordnung.
- (3) Der Seniorenbeirat arbeitet unabhängig, ist konfessionell nicht gebunden und parteipolitisch neutral.

§ 2

Aufgabe

- (1) Aufgabe des Seniorenbeirates ist es, Rat, Verwaltung und Öffentlichkeit auf die Interessenlage und Belange älterer Menschen aufmerksam zu machen und auf deren Berücksichtigung hinzuwirken. Im Seniorenbeirat findet eine Meinungsbildung und ein Erfahrungsaustausch in allen Belangen, die Senioren betreffen, statt.
- (2) Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit informiert der Seniorenbeirat ältere Menschen über sie betreffende wichtige Angelegenheiten.
- (3) Der Seniorenbeirat wirkt durch Mitgliedschaft beratend in einem Ausschuss oder in mehreren Ausschüssen bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Menschen in der Gemeinde Emlichheim mit und unterstützt ältere Menschen in ihren Anliegen.
- (4) Der Seniorenbeirat erstattet dem Rat der Gemeinde Emlichheim Bericht über seine Arbeit durch Sitzungsprotokolle, Anträge und Anregungen.

§ 3

Zweckbestimmung

- (1) Der Seniorenbeirat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Seniorenvertretung ist die "Förderung der Altenhilfe". Der Zweck wird verwirklicht, insbesondere in der Durchführung der in § 2 dieser Richtlinie genannten Aufgaben.

(2) Der Seniorenbeirat ist selbstlos tätig. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Seniorenbeirates dürfen nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Seniorenbeirates.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Seniorenbeirates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Seniorenbeirates oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Seniorenbeirates an die Gemeinde Emlichheim, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck "Altenhilfe" zu verwenden hat.

§ 4

Bildung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat wird von einer Delegiertenversammlung (§5) in geheimer Wahl gewählt.

(2) In den Seniorenbeirat kann jede/r Einwohner/In Emlichheims gewählt werden, der/die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- er/sie muss am Wahltage das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- er/ sie muss am Wahltage mindestens 1/2 Jahr lang mit 1. Wohnsitz in Emlichheim gemeldet sein
- er/sie darf nicht unter die Einschränkungen des § 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung fallen
- er/sie darf nicht Mitglied des Rates der Gemeinde Emlichheim sein und auch keinem Ausschuss der Gemeinde Emlichheim- auch nicht als beratendes Mitglied - angehören.

(3) Der Seniorenbeirat besteht aus 9 Mitgliedern. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden im Rahmen einer Delegiertenversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt unter Beachtung von Abs. 2 der/diejenige Kandidat/In mit der nächsthöheren Stimmzahl bei der Wahl zum Seniorenbeirat nach. Für den Fall, dass nicht genügend Kandidaten/Innen zur Verfügung stehen oder kein/e Nachrücker/In vorhanden ist, bleibt der Sitz im Seniorenbeirat bis zur nächsten Wahl des Seniorenbeirates unbesetzt.

(4) Die Wahlperiode des Seniorenbeirates ist identisch mit der Wahlperiode für Räte gemäß § 33 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung. Die erste Wahlperiode beginnt am 01.11.2007. Neuwahlen sind vor Ablauf der Wahlperiode vom bestehenden Seniorenbeirat zu organisieren und durchzuführen.

(5) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Tod, Ablauf der Wahlperiode, durch Rücktritt oder durch Verlust der Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zur Zeit der Wahl.

§ 5

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung hat die Aufgabe, den Seniorenbeirat zu wählen.

(2) Die Aufforderung an die entsprechenden Vereine usw. zur Entsendung von Delegierten in die Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich durch den bestehenden Seniorenbeirat. Die Verbände, Vereine usw. melden ihre Delegierten bis spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin beim bestehenden Seniorenbeirat. Für jeden Delegierten kann ein Vertreter/eine Vertreterin benannt werden. Nicht gemeldete Delegierte werden nicht zur Teilnahme an der Wahl zugelassen.

(3) Die Delegiertenversammlung wird durch den bestehenden Seniorenbeirat einberufen und von dem/der bisherigen Vorsitzenden geleitet. Für die erstmalige Wahl des Seniorenbeirates für die Gemeinde Emlichheim übernimmt die Gemeindedirektorin diese Funktion. Die Einladung der benannten Delegierten hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per e-mail zu erfolgen. Die ordnungsgemäß eingeladene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Delegiertenversammlung findet öffentlich statt.

§ 6

Rechtsstellung der Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

(2) Für Dienstreisen und Fortbildungen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Seniorenbeirat der Gemeinde Emlichheim steht ihnen eine Fahrkostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes durch die Gemeinde Emlichheim im Rahmen des bestehenden Haushaltsbudgets für den Seniorenbeirat zu Dienstreisen und Fortbildungsmaßnahmen sind vorab zu genehmigen.

(3) Der Unfallversicherungsschutz des Seniorenbeirates wird durch den Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover gewährleistet.

§ 7

Vorstand des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Seniorenbeiratsmitglieder in geheimer Wahl eine/n Vorsitzende/n, einen ersten Stellvertreter / eine erste Stellvertreterin, einen zweiten Stellvertreter / eine zweite Stellvertreterin, eine/n Schriftführer/In und einen stellvertretenden Schriftführer / eine stellvertretende Schriftführerin. Diese bilden den Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der/die Vorsitzende oder ein stellvertreten Vorsitzender / eine stellvertretende Vorsitzende des Seniorenbeirates vertritt den Seniorenbeirat in der Öffentlichkeit. In den politischen Gremien des Rates wird der Seniorenbeirat durch ein Mitglied des Beirates vertreten, soweit er/sie in diese berufen wurde. In den Fachausschüssen gilt für die Mitglieder des Seniorenbeirates Rede- und Antragsrecht. Anträge sollten spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung eingereicht werden.

(3) Der/die Vorsitzende wird bei Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 8

Sitzungen des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn hierzu Bedarf besteht. Hierüber entscheidet der Vorstand.

(2) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Seniorenbeirates mindestens 8 Tage vorher schriftlich oder per e-mail unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Er/sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Der Seniorenbeirat tagt öffentlich. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet der/die Vorsitzende Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Sitzung des Beirates. Hierzu kann eine Aussprache stattfinden. Des Weiteren hat er/sie den Seniorenbeirat über alle Eingänge und Mitteilungen zu unterrichten.

(5) Der Schriftführer/In verfasst ein Ergebnisprotokoll der Sitzungen, die allen Mitgliedern zuzusenden ist. Der Gemeinde Emlichheim sollte ebenfalls eine Abschrift des Protokolle zugeleitet werden.

§ 9

Übergangsvorschriften

Die Aufgaben bezüglich der Bildung des ersten Seniorenbeirates übernimmt die Gemeinde Emlichheim.

In allen Zweifelsfällen gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Entscheidung des Rates der Gemeinde Emlichheim in Kraft. *)

Emlichheim, den 18.Dezember 2007

Gemeinde Emlichheim


Strenge, Bürgermeister




Kösters, Gemeindedirektorin

*) Hinweis: Der Rat der Gemeinde Emlichheim hat in seiner Sitzung am 11.12.2007 die Richtlinie beschlossen.

